

Problem?



„Der hat doch einen Betreuer!“

Rechtsaufsicht als Hindernis bei der Berufsausübung?

**Erfahrungen nach zwei Jahren Tätigkeit als
Geschäftsführer des BVfB**

Rechtsaufsicht im Kontext des interdisziplinären Diskussionsprozesses beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

**Rechtsaufsicht als Instrument der Fürsorge oder als Mittel
zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts?**

Dilemma

Fürsorge

Selbstbestimmung

Objektives Wohl

Wunsch und Wille

**Aufsicht nach
objektiven Kriterien**

Kriterien unbekannt

Bevormundung

**Betreuer entscheidet über
den Inhalt der Aufsicht?**

These

Wenn die Aufsicht durch das Betreuungsgericht in erster Linie der Durchsetzung des Selbst-bestimmungsrechtes dient, müssen Rechtspfleger vor einer Aufsichtsmaßnahme die Wünsche und den Willen der Betreuten in Erfahrung bringen, indem sie entweder den Angaben der Betreuer darüber vertrauen oder die Betreuten persönlich anhören.

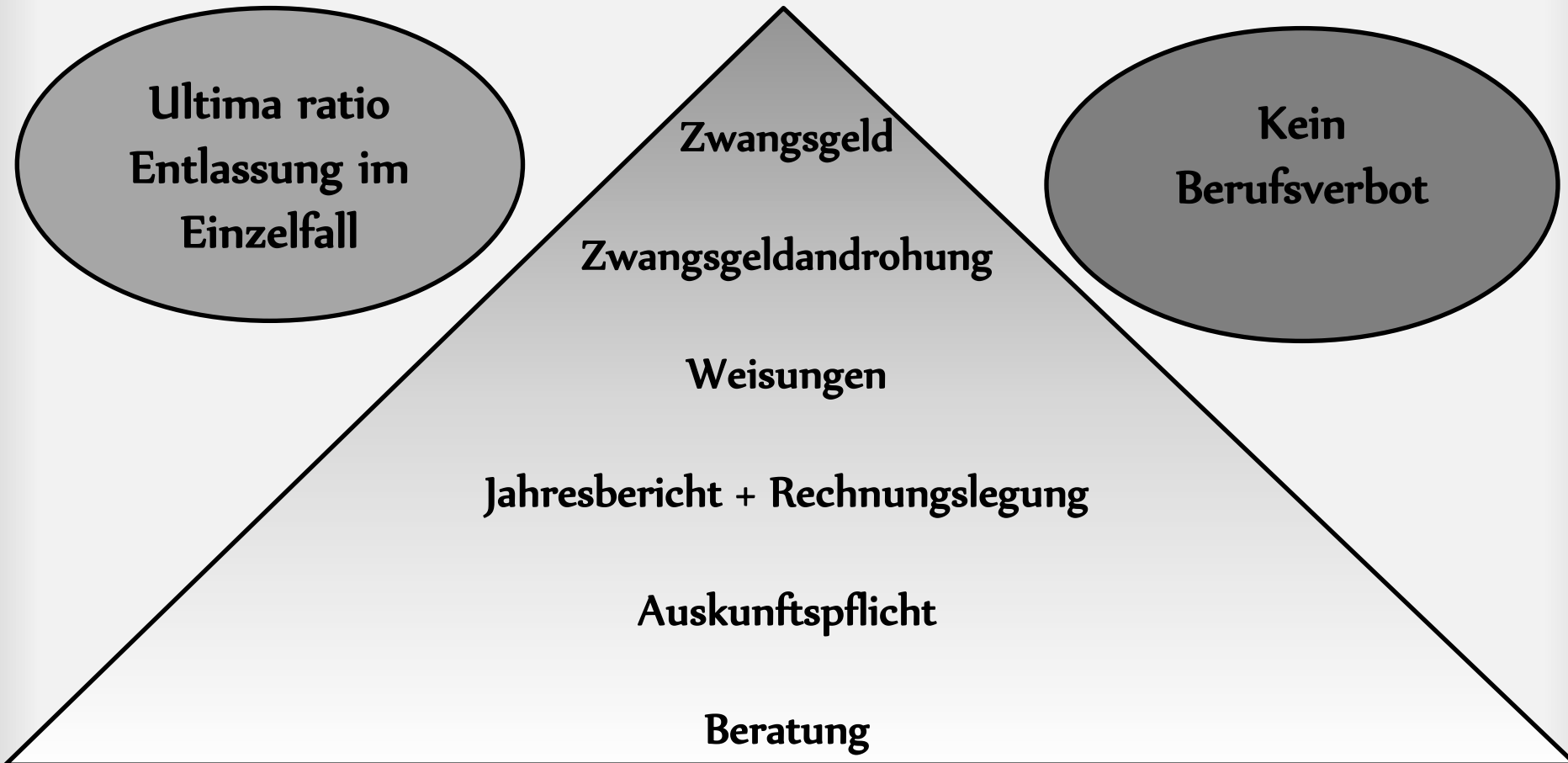


„Rechtsaufsicht im engeren Sinne“ Rechtslage

§§ 1837 ff. BGB / Befreiungstatbestände:
§§ 1852 Abs. 2, 1853, **1854 (!)** BGB

Rechtsaufsicht contra Fachaufsicht

Mittel der Rechtsaufsicht



Selbständiger Berufsbetreuer /
ehrenamtlicher Fremdbetreuer

Vereinsbetreuer /ehrenamtlicher
Angehörigenbetreuer

Betreuungsverein / Betreuungs-
behörde

Vorsorgebevollmächtigter



Maß
der
Aufsicht

Thesen

Die Ungleichbehandlung von selbständigen Berufsbetreuern, Vereinsbetreuern und ehrenamtlichen Betreuern im Rahmen der Rechtsaufsicht lässt sich weder mit dem Selbstbestimmungsrecht noch mit dem Fürsorgegedanken begründen.

Die Erleichterungen bei der Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Angehörigenbetreuern sind dem Umstand geschuldet, dass anderenfalls zahlreiche ehrenamtliche Betreuer zur Betreuungsführung nicht mehr bereit oder ungeeignet wären.

Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Rechts- und Fachaufsicht

- Zwar sind Betreuer der Aufsicht des Betreuungsgerichts unterstellt und sind einige ihrer (Rechts)handlungen genehmigungsbedürftig; im Übrigen handeln und entscheiden sie jedoch selbständig und eigenverantwortlich.
- Bindende Anweisungen für die Ausübung der Betreuer-tätigkeit in Zweckmäßigskeitsfragen sind unzulässig.
- Entscheidungen anstelle des Betreuers sind zu vermeiden, sofern (...) dadurch die berufliche Tätigkeit beschränkt bzw. die Berufsausübungsfreiheit berührt wird.

These

Die vom Gesetzgeber gewollte umfassende Rechtsaufsicht der Rechtspfleger beschränkt sich in der Praxis auf die Einhaltung des materiellen (§§ 1896 ff. BGB) und formellen (§§ 271 ff. FamFG) Betreuungsrechts, das nur einen Bruchteil der alltäglichen Arbeit rechtlicher Betreuer abbildet.

„Rechtsaufsicht im weiteren Sinne“

Die Ausübung der Aufsicht in der Praxis und ihre Auswirkungen auf die Berufsausübung

Ehrenamt



Berufsbetreuer



Machtkämpfchen



Es geht nicht mehr um den Betreuten

Der Klügere gibt nach! Eine traurige Wahrheit, sie begründet die Weltherrschaft der Dummheit.

(Marie von Ebner-Eschenbach)

Es kommt darauf an, worum es geht!

Verbesserungsvorschläge für die Zusammenarbeit von Rechtspflegern und Berufsbetreuern

- Eine Plausibilitätsprüfung sollte bei geringen Vermögen als Regelfall gesetzlich vorgesehen werden
- Belege sind nur auf Anforderung bei einem begründetem Anlass anzufordern
- Vergütungsanträge sind vorrangig zu bearbeiten und stellen keine Belohnung für einen schönen Jahresbericht dar

Missbrauch von sogenannten Aufsichtsbefugnissen

- Konkrete schriftliche Aufforderung eines Landschaftsverbandes, die Berufsbetreuerin solle ihre Mobilfunknummer mitteilen und müsse auch während des Urlaubes erreichbar sein
- Aufforderung, einen Analphabeten (Betreuer) eine Selbstverfügungserklärung unterschreiben zu lassen
- Klinik äußert sich im Entlassungsbericht negativ und inhaltlich falsch über eine Berufsbetreuerin und deutet an, dass geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht

Konkrete Eingriffe in die Berufsfreiheit Androhung von beruflichen Konsequenzen

- **Vereinsbetreuerin macht sich selbständig und „nimmt Betreuungen mit“. Behördenleiter teilt daraufhin schriftlich mit, er werde sich persönlich dafür einsetzen, dass die Betreuerin zukünftig nicht mehr vorgeschlagen werde**
- **Chefarzt verlangt persönliches Erscheinen zum Aufklärungsgespräch und beruft sich auf eine Vereinbarung mit dem Betreuungsgericht in der konkrete Konsequenzen angedroht werden (wörtlich: taggenaue Meldung!)**

Zusammenfassung

- Rechtsaufsicht findet im Interesse der betreuten Menschen statt und darf nicht zur Disziplinierung streitbarer und/oder unbeliebter Berufsbetreuer missbraucht werden
- Dem Ultima-ratio-Prinzip kommt im Rahmen der Rechtsaufsicht eine besonders große Bedeutung zu
- Maßnahmen gegen den Willen des Betreuten unterliegen im Rahmen der Aufsicht denselben engen Grenzen, die für Betreuer gelten
- Dritte haben sich jeder Einflussnahme auf die Berufsausübung zu enthalten und können sich lediglich beim Betreuungsgericht beschweren